

Beitragsordnung des Vereins Frei(T)raum e.V.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in §4 (3) der Vereinssatzung in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 2 Beitragspflicht und Beitragsformen

(1) Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins und dem Erhalt der Arbeitsfähigkeit. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

(2) Der Verein erhebt einen regelmäßigen Mitgliedsbeitrag gemäß dieser Beitragsordnung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Verein Sonderumlagen von den Mitgliedern erheben.

§ 3 Höhe des Beitrags

(1) Der Beitrag je volljährigem Mitglied beträgt 15,-€ pro Jahr. Bei einem Eintritt in den Verein im Laufe des Jahres wird der Anteil anteilig berechnet. Es gilt das Datum des Aufnahmebeschlusses des Vorstands.

(2) Bei Aufnahme in den Verein wird eine Aufnahmegebühr fällig. Sie beträgt 25,- € je natürlicher Person sowie 100,- € je juristischer Person.

§ 4 Zahlungsform und -frist

(1) Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen und sonstige Gebühren werden i. d. R. im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen oder durch Dauerauftrag überwiesen.

(2) Zahlungsfrist für den monatlichen Beitrag ist der 15. des jeweiligen Monats. Für den Jahresbeitrag liegt die Zahlungsfrist beim letzten Tag des ersten Quartals. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an. Bei einem Austritt aus dem Verein wird kein Beitragsanteil erstattet.

(3) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

(4) Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 5 Euro je Mahnung.

§ 6 Soziale Härtefälle

(1) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

(2) Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 8 Änderungen

(1) Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.